

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

4. Sitzung, 03.01.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 3. Januar 1851.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr. Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Sekretär Janßen II. verlesen und ohne gemachte Erinnerung von der Versammlung genehmigt.

Präsident: Ich habe zunächst anzuzeigen folgende Eingänge: 1) Ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21. Decbr., betreffend die Bedienung des Adelheids-Groden's. „Ich habe dies Schreiben, um die Sache während der Ferien nicht aufzuhalten, sofort an den Ausschuss für Ausschreibung des Kronguts abgegeben, der auch mit den sonstigen das Domanalvermögen betreffenden Vorlagen bereits befaßt ist.

2) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 23. Decbr. 1850, betreffend abändernde Bestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem gutsherrlichen Hörigkeits- oder Unterthänigkeitsverhältnisse befreiten Stellen und Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten.“ Auch dieses Schreiben habe ich sofort an den Ausschuss für das Ablösungsgesetz abgegeben. Ferner ist eingekommen:

3) Eine Eingabe des Kirchspiels-Ausschusses und der Bevollmächtigten des Kirchspiels-Ausschusses und der Grundbesitzer zu Barel um Bevormundung einer schriftlichen anliegenden Vorstellung an das Großherzogliche Staatsministerium, worin sie bitten, daß die Ausführung der Verordnung vom 11. v. M., betreffend die Steuergleichheit im Amte Barel, einstweilen beanstandet werde.

Diese Vorstellung verweise ich an die Abtheilungen. Dann ist eingekommen:

4) Eingabe der Zehntpflichtigen zu Bümmerstede, Lungeln und Dingstede, betreffend die Aufhebung ihrer Zehnten an das Kloster Blankenburg.

5) Bitte der Mühlenbesitzer im Fürstenthum Lübeck Ohland zu Gremensmühlen und Gen, betreffend das zu erwartende

4.

Entschädigungs-Gesetz für aufgehobene Zwangs und Bannrechte.

Diese Vorstellung habe ich sofort an den Ausschuss abgegeben, der für diesen Gegenstand bereits bestellt ist. Dann ist eingekommen:

6) Eine sehr ausführliche Vorstellung des vormaligen Bauinspektors Greul zu Birkenfeld. Derselbe wurde auf den Antrag des Dienstgerichts von seinem Dienste entlassen. Wegen dieser Entlassung wendete er sich bereits an den vorigen Landtag. Damals wurde seine Eingabe verwiesen an den Ausschuss, der niedergesetzt war für den Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung eines Dienstgerichts. In Ermangelung eines solchen Ausschusses würde ich nun geschäftsmäßig zwar diese Eingabe an die Abtheilungen zu verweisen haben. Dem steht jedoch entgegen, daß 1) diese Eingabe zu manchen Mittheilungen von Seiten der Staatsregierung veranlassen könnte, welche in allen Abtheilungen zu machen, zu umständlich wäre, und dann: der weite Umfang dieser Schrift, deren Vortrag in sämtlichen Abtheilungen sehr aufhalten würde und derenervielfältigung mit allen Anlagen und Unteranlagen eine von unserer Expedition kaum zu bewältigende Aufgabe wäre. Ich weiß unter diesen Umständen daher keinen andern Vorschlag zu machen, als daß Sie zur Erledigung dieser Petition wieder einen Ausschuss von 5 Personen bestellen und diesen in der nächsten Sitzung wählen. Ich bemerke zur Notiz, daß der Ausschuss während des vorigen Landtags bestand aus den Abgeordneten Mölling, Niebour II., Tappenbeck, Drost und Kitz. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so wird demgemäß verfahren werden.

7) Dann ist eingekommen eine Vorstellung und Bitte an den Landtag von Seiten der Eingekessenen, Feuerleute und Häuslinge des Kirchspiels Huntlosen im Amte Wildeshausen, worin sie beantragen, daß sie befreit werden von den auschurfürst-

8

lich hannoverschen Verordnungen herrührenden Contributionen und namentlich auch von dem bisherigen Schutzgelde befreit werden, in Rücksicht darauf, daß die Gemeinheiten getheilt und dadurch ihrer Mitbenutzung entzogen seien. Diese Vorstellung wird wohl für den Provinziallandtag zurückzulegen sein. Dann ist eingegangen eine Vorstellung und Bitte des Vorstehers und Predigers der Gemeinde zu Halsbeck Friedrich Böckel daselbst, betreffend das Korporationsrecht für diese Gemeinde. Dann ferner eine Vorstellung von demselben, betreffend den Druck des Consistoriums gegen diese Gemeinde. Diese Vorstellungen lasse ich an die Abtheilungen gehen. / Noch nicht eingegangen sind die Wahlakten aus den 19. Wahlkreis, ob wohl bereits am 28. Dezbr. die Wahl stattgehabt hat. Ich werde nachher den Herrn Regierungs-Kommissar, sobald er erscheint, ersuchen, den Wahlkommissar zu veranlassen, die Akten schleunigst einzusenden. — Ich habe anzuzeigen, daß ihren Sitz in der Versammlung eingenommen haben die Abgeordneten Gräpel, Böcking, Tappenbeck und Lindemann. Die Abgeordneten Gräpel und Böcking, welche neu eingetreten sind, werden den Eid zu leisten haben, den das Staatsgrundgesetz vorschreibt. Dieser Eid lautet: „Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren, und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrückichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!“

Ich werde die Herren jetzt einzeln fragen, ob sie den Eid leisten. Ich frage Sie Herr Abgeordneter Böcking: leisten Sie den Eid? (das geschieht). Ich frage Sie Herr Abgeordneter Gräpel? (Abgeordneter Gräpel leistet den Eid.) Die übrigen Herren werden mir den Handschlag leisten auf das Staatsgrundgesetz. (nachdem die Abgeordneten Tappenbeck und Lindemann den Handschlag an den Präsidenten abgegeben haben) Bevor wir übergehen zur Tagesordnung, hat der Abgeordnete Wibel das Wort, um über den, mit den Stenographen abgeschlossenen Kontrakt der Versammlung zu berichten.

Abg. Wibel: Sie hatten, meine Herren, das Bureau beauftragt, die Einrichtung der Stenographie zu besorgen und einen Kontrakt mit den Stenographen abzuschließen. Wir haben uns dazu den Rath des Professors Wigard in Dresden erbeten, der auch schon früher dem Landtage mit Rath und That zu Hülfe gekommen war. Was sich uns auf dem vorigen Landtage durch Erfahrung herausgestellt hatte, nämlich, daß mit 2 Stenographen wohl die Aufzeichnung zu ermöglichen wäre, daß aber das Diktiren und das Besorgen der Reinschrift für den Druck bei einigermaßen sich häufenden Sitzungen unmöglich mit der Geschwindigkeit besorgt werden könnte, die erforderlich ist, um die Berichte schnell genug im Publikum zu verbreiten, das hatte auch Professor Wigard im Voraus aus Erfahrungen, die ihm von vielen Landtagen Deutschlands bekannt waren, erklärt und deshalb hatte er die Güte gehabt, uns auf unsre Bitte 3 Stenographen und 3 Kanzlisten zu senden. In Berücksichtigung, daß früher

bei der Anstellung von 2 Stenographen, deren Kräfte fast erschöpft wurden und doch nicht ausreichten, haben wir nach der vom Professor Wigard getroffenen Bestimmung einen Kontrakt abgeschlossen, dahin, daß die Diäten und Kosten verhältnißmäßig herabgesetzt worden sind, so daß sich nun die Differenz gegen früher im Verhältnisse von 9 zu 8 stellt. Wir glaubten um so mehr diese Einrichtung treffen zu können, als die schnelle Verbreitung der stenographischen Berichte als ein Bedürfnis für das ganze Land anerkannt ist.

Präsident: Wosern hiergegen keine Erinnerung erfolgt, so nehme ich an, daß die Herren damit einverstanden sind.

Abg. Pancraz: Sofern von einigen gegen Stenographie gestimmt worden ist, wird nicht die Zustimmung des ganzen Landtags vorausgesetzt werden können, sondern nur der Mehrheit desselben.

Präsident: Es ist die Frage im Allgemeinen schon in der früheren Sitzung erledigt und handelt es sich jetzt nur um die Modifikation des Kontrakts.

Abg. Pancraz: Die früher dagegen gestimmt haben, werden auch jetzt dagegen stimmen.

Präsident: Wir gehen jetzt über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Ablösungen. Nach §. 41 der Geschäftsordnung stelle ich zunächst diesen Gesetzentwurf zur allgemeinen Diskussion. Der Bericht des Ausschusses enthält in dieser Beziehung keine Bemerkungen und Anträge und würden wir, wenn sich keiner von Ihnen zur allgemeinen Diskussion meldet, sofort zur Berathung im Einzelnen übergehen können. Da sich in dieser Beziehung Niemand meldet, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, zunächst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Wibel: „Der Entwurf des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1850, welchen die Staatsregierung dem Landtage ohne weitere Bemerkungen vorgelegt hat, war ganz gleichlautend auch schon dem vorigen allgemeinen Landtage vorgelegt, der Ausschuss hatte darüber seinen ausführlichen Bericht erstattet und der Landtag hatte in der Sitzung vom 26. April 1850 seine Beschlüsse darüber gefaßt, so daß das Gesetz in erster Lesung fertig gemacht worden war, als die Vertagung eintrat, welcher später die Auflösung folgte.

Der jetzt wieder erwählte Ausschuss hat sich nun dahin geeinigt, daß eine neue ausführliche Berichterstattung nicht nöthig und daß im Allgemeinen der Antrag zu stellen sei:

Der Landtag wolle dieselben Beschlüsse wieder fassen, welche der dritte allgemeine Landtag in seiner Sitzung vom 26. April 1850 gefaßt hat.

Abweichende Minoritätsanträge Einzelner zu einzelnen Artikeln sollen damit um so weniger ausgeschlossen sein, als zwei nicht anwesende Ausschussmitglieder an dem obigen Beschlusse keinen Theil genommen haben.

Der Ausschuss ersucht die geehrten Abgeordneten, das stenographische Protokoll der 36. Sitzung des 3. allgemeinen Landtags, welches denselben mitgetheilt worden ist, einzusehen zu wollen und daraus die damals vom Ausschusse gestellten



Anträge nebst deren Gründen zu ersehen, wodurch die Versammlung in den Stand gesetzt werden dürfte, am 3. Januar, wo die Sache auf der Tagesordnung steht, zur Verhandlung und Beschlußfassung schreiten zu können.“

Präsident: Der Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle dieselben Beschlüsse wieder fassen, welche der 3. allgemeine Landtag in seiner Sitzung vom 26. April 1850 gefaßt hat“,

ist selbstredend nicht dahin zu verstehen, daß die Versammlung in Gemäßheit der frühern Beschlüsse den jetzigen Gesetzentwurf in Hauss und Bogen annehme, sondern daß die frühern, von dem 2. allgem. Landtage zu jedem Artikel gefaßten Beschlüsse jetzt als einzelne Anträge zu demselben gelten und danach die Diskussion nach den einzelnen Artikeln ihren Fortgang nimmt. Ich werde das Verfahren einhalten, was auch früher von mir beobachtet worden ist, daß ich diejenigen Artikel, zu denen keine Anträge gestellt sind, oder gestellt werden, nicht vorlese, die übrigen aber vorlese und der Berichterstatter die Anträge hinzufügt. — Der Abg. Pancraz hat zunächst das Wort.

Abg. Pancraz: Die Art, wie nach dem Ausschussberichte dieß Gesetz wieder vorgelegt ist, indem lediglich die frühern Beschlüsse ohne Weiteres zur Anwendung empfohlen werden, ist im Ausschuss durch Mehrheit beschlossen worden. Ich habe die Sache anders fassen zu müssen geglaubt. Ich bin nämlich der Ansicht, daß wir angemessener die Sache hätten so aufnehmen müssen, wie sie nach den Verhandlungen der 36. Sitzung des 3. Landtags vorlag. Damals hielt ich für angemessen und habe deshalb einen Antrag dahin gestellt: „daß der Landtag den Ausschuss beauftragen möge, mit dem Ministerium in Conferenz zu treten; sich zu erkundigen in wie weit die Zustimmung erfolgen werde; und über die Punkte, zu denen die Zustimmung etwa nicht erteilt werden sollte, in mündlicher Verhandlung eine Ausgleichung der Differenz anzubahnen. Denn nur auf diese Weise kann das noch Erforderliche so schnell geschehen, daß die Vorlage möglicherweise noch vom Landtage erledigt werden könnte.“ Dies war damals der Grund. Dieser Grund fällt jetzt zwar weg, ich halte es jedoch jetzt noch angemessen, daß die Uebereinstimmung der Regierung mit dem Landtage angebahnt und das Gesetz so um so sicherer und schneller erreicht werde. Ich glaubte auch, daß Zeitverlust vermieden sein würde, indem wir nämlich in den Ferien die Konferenzen hätten halten und die Modification hätten vornehmen können. Dies ist von dem Ausschusse in seiner Majorität nicht beschlossen worden und so hat dies unterbleiben müssen.

Schon bei den Verhandlungen des vorigen Landtags in der 36. Sitzung habe ich erklärt, daß ich, um dieß Gesetz möglichst schnell zu beschließen, davon absehen werde, daß ich bei den einzelnen Artikeln, namentlich bei dem Artikel 16. die Anträge nach meiner Ansicht billiger zu stellen; eben auch wieder, um so viel als möglich das Gesetz zu erreichen und die Zustimmung der Regierung zu Stande zu bringen. Ich werde auch diesen Standpunkt festhalten und darnach wieder:

abstimmen, weil ich gegenwärtig keine Veranlassung sehe, davon abzugehen, welche Veranlassung vielleicht vorliegen würde, wenn nach den Konferenzen mit dem Ministerium das Gesetz, wie es erreichbar, vorgelegt wäre.

Meine Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln glaube ich nicht wiederholen zu brauchen, ich glaube annehmen zu können, daß sie nach den Verhandlungen in der 36. Sitzung des 3. Landtags als geschehen wieder angesehen werden, insofern die Vorlagen und Beschlüsse dieselben bleiben. Zu dem, was der Herr Präsident geäußert hat, will ich nur bemerken, daß nach der Ansicht des Ausschusses wohl nur die in der 36. Sitzung des vorigen Landtags angenommenen Anträge wieder zur Abstimmung kommen dürfen.

Präsident: Da an diese Erklärung des Abg. Pancraz kein Antrag geknüpft ist, so gehen wir gleich zur Diskussion im Einzelnen über und ich bemerke in Bezug auf diese Erklärung, daß auch ich der Ansicht bin, daß nur die auf dem vorigen Landtag gefaßten Beschlüsse jetzt als Anträge des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden können.

Berichterst. Wibel: Auf die Bemerkung des Vorredners liegt mir wohl ob, auch die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses noch dahin zu begründen, daß wir allerdings ebenfalls die Konferenzen mit dem Ministerium über noch bestehende verschiedene Auffassungen beider Staatsgewalten für nothwendig halten; aber der Meinung sind, es würde passend so gehalten werden, wie auf dem vorigen Landtag, daß zuvor in der ersten Lesung die Mehrheit im Landtage ihre Meinung aussprache, damit auf dem Grund dieses Ausspruches der Ausschuss dann mit dem Ministerium in Verhandlung treten könne und dem Landtage demnächst Vortrag darüber erstatte, in wie weit die Beschlüsse des Landtags ausführbar wären oder nicht. So zu verfahren haben wir in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des vorigen Landtags angemessen gehalten.

Präsident: Wir gehen zu Art. 1 über:

„Die Ablösung der im Art. 59 des Staatsgrundgesetzes für ablösbar erklärten Berechtigungen und Verhältnisse erfolgt nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.“

Im Fürstenthum Birkenfeld soll das gegenwärtige Gesetz nur in soweit zur Anwendung kommen, als die Vorschriften desselben für den Verpflichteten günstiger sind, als die jetzt im Fürstenthum bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.“

Zu Art. 1 sind keine Anträge gestellt. Ich frage, ob Jemand sich darüber zum Worte meldet, sonst bringe ich den Art. 1 zur Abstimmung. Ich bitte also die Herren, welche den Art. 1 annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. — Der Art. 2 lautet:

„§. 1. Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht, unter den näheren Bestimmungen der Art. 3 bis Art. 5, dem Verpflichteten zu.“

Der Berechtigte kann nur die Verwandlung der unbestimmten Antrittsgelder in bestimmte verlangen. (Art. 7.)

§. 2. Ist der Umfang oder die Beschaffenheit einer Be-

rechttigung streitig, so kann, unter Aussetzung der streitigen Punkte, die Ablösung insoweit, als der Umfang und die Beschaffenheit zugestanden sind, verlangt werden.

§. 3. Ist die Berechtigung oder das verpflichtete Gut oder Grundstück zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist nur der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes befugt, die Ablösung vorzunehmen.“

Abg. **Wibel**: Der Ausschuss beantragt in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des dritten allgemeinen Landtags in Art. 2. §. 1. hinter das Wort „Ablösung“ zu setzen: „jeder einzelnen Verpflichtung“, und in der letzten Zeile des ersten Absatzes dieses Paragraphen statt des Wortes „bis“ das Wort „und“ zu stellen, beides, eben wie damals, in der Voraussetzung, daß der Art. 4. werde gestrichen werden. Außerdem beantragt der Ausschuss, wie auch der vorige Landtag beschlossen hatte, am Schlusse des §. 3. das Wort „vorzunehmen“ zu streichen und statt dessen zu setzen: „beziehungsweise die Verwandlung der unbestimmten Antrittsgelder in bestimmte zu verlangen.“

Präsident: Da Niemand hierüber zum Worte sich gemeldet, so bringe ich unter Annahme des Schlusses diese Anträge zur Abstimmung. Der erste Antrag geht dahin, „daß in §. 1. nach dem Worte: „Ablösung“ gesetzt werde: „jeder einzelnen Verpflichtung“, so daß es also heißt: „das Recht, die Ablösung jeder einzelnen Verpflichtung zu verlangen“. Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben.

Abg. **Wibel**: Unter der Voraussetzung, daß Art. 4. wegfällt.

Präsident: Unter dieser Voraussetzung. Ich bitte die Herren, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen. Dann heißt es in diesem Absätze nicht: „3 bis mit 5“, sondern: „3 und 5“.

Abg. **Wibel**: Weil Art. 4. wegfällt.

Präsident: Ich bitte die Herren, die diesem Antrage beistimmen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Dann soll am Schlusse des §. 3. das Wort „vorzunehmen“ gestrichen werden und es soll hinzugefügt werden: „beziehungsweise die Verwandlung der unbestimmten Antrittsgelder in bestimmte zu verlangen.“ Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten, ersuche ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. Ich bitte jetzt die Herren, welche den Artikel mit diesen Abänderungen annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. Art. 3. lautet: „§. 1. Die Ablösung einer Grundlast, welche von mehreren gemeinschaftlich dazu Verpflichteten geleistet werden muß, kann nur in Ansehung der ganzen Last erwirkt werden, und zwar nach dem Beschlusse der Mehrheit der Stimmen der Verpflichteten.

§. 2. Die Mehrheit der Stimmen wird nach dem Umfange des Beitragsverhältnisses zur Last berechnet.

§. 3. Bei gleicher Zahl der Stimmen soll die Ablösung erfolgen.“

Abg. **Wibel**: Der Antrag des Ausschusses geht, wie der frühere Landtag beschlossen, dahin: Im §. 1. die Worte: „Grundlast, welche von mehreren gemeinschaftlich dazu Verpflichteten geleistet werden muß“, zu streichen und statt dessen zu setzen: „Mehreren obliegenden Verpflichtungen gemeinschaftlich einen Dienst (z. B. eine zweispännige Fuhr) zu leisten, oder gemeinschaftlich eine Arbeit zu beschaffen oder gemeinschaftlich einen untheilbaren Gegenstand zu liefern“, so dann im §. 2. die Worte: „Umfang des Beitragsverhältnisses zur Last“ zu streichen und statt deren zu setzen: „bisherigen Beitragsverhältnisse.“

Präsident: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich diesen Antrag unter Annahme des Schlusses nach einander zur Abstimmung und bitte die Herren, welche wollen, daß im §. 1. hinter „Ablösung einer“ die Worte: „Grundlast, welche von mehreren gemeinschaftlich dazu Verpflichteten geleistet werden muß“, gestrichen und dagegen gesetzt werde: „mehreren obliegenden Verpflichtungen gemeinschaftlich einen Dienst (z. B. eine zweispännige Fuhr) zu leisten oder gemeinschaftlich eine Arbeit zu beschaffen, oder gemeinschaftlich einen untheilbaren Gegenstand zu liefern“, diese bitte ich aufzustehen. — Angenommen. — Die Herren, welche damit einverstanden sind, daß im §. 2. die Worte: „Umfang des Beitragsverhältnisses zur Last“ gestrichen und dafür gesetzt werde: „bisherigen Beitragsverhältnis“, bitte ich ebenfalls aufzustehen. — Angenommen. — Sodann bitte ich die Herren, welche diesen Artikel mit diesen Abänderungen annehmen wollen, sich zu erheben. — Angenommen.

Art. 4. lautet:

„Der Verpflichtete muß — wenn nicht der Berechtigte das Gegentheil gestattet und vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 25. — alle Lasten, zu deren Leistung er demselben Berechtigten verpflichtet ist, gleichzeitig ablösen, in so weit er daran durch die Bestimmung des Art. 3. nicht gehindert ist.“

Berichterst. **Wibel**: Der Antrag des Ausschusses und früherer Landtagsbeschluss ist Streichung dieses Artikels.

Präsident: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, so bringe ich diesen Antrag auf Streichung dieses Artikels zur Abstimmung und bitte die Herren, welche diesem Antrage, daß Art. 4. gestrichen werden soll, beitreten wollen, aufzustehen. — Angenommen.

Art. 5. lautet:

„Der Berechtigte kann der Zerstückelung pflichtiger Grundstücke widersprechen, bis die Ablösung derjenigen Lasten erfolgt ist, welche unvertheilt auf jenen Grundstücken haften.“

Berichterst. **Wibel**: Der Antrag des Ausschusses und früherer Landtagsbeschluss ist, statt: „bis die Ablösung“ u. s. w. zu setzen: „bis die Ablösung derjenigen Lasten, welche untheilbar auf den Grundstücken haften, erfolgt oder eine Repartition der theilbaren unter den allseits Betheiligten geordnet ist.“



Präsident: Da sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung und bitte also die Herren, welche wollen, daß im Art. 5. die Worte: „bis die Ablösung“ wegfallen und dafür gesetzt werde: „bis die Ablösung derjenigen Lasten, welche untheilbar auf den Grundstücken haften, erfolgt oder eine Repartition der theilbaren unter den allseits Beheiligten geordnet ist“, aufzustehen. — Angenommen.

Zu Art. 6—12. sind keine Anträge gestellt. Ich glaube, ich werde diese Artikel wohl zusammen zur Abstimmung bringen können. Diejenigen Herren, welche also die Art. 6 bis 12 incl. annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Sie sind angenommen.

Art. 13. lautet:

„Die Entschädigung wird nach dem reinen Ertrage bestimmt, welchen der Berechtigte von der Berechtigung gezogen hat. Zum Reinertrage sind die Einnahmen des Berechtigten nicht zu rechnen, welche die Natur einer Strafe haben, insbesondere die Strafe wegen versäumter oder verspäteter Erfüllung einer Verpflichtung.

Bei der Ausmittlung der Entschädigung sollen die in den Art. 19. bis 24. des Entschädigungsgesetzes vom 11. October 1849 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen. Jedoch soll statt des im Art. 23. §. 2. bestimmten dreißigjährigen Zeitraums ein zehnjähriger angenommen, und derselbe vom Tage der Zustellung des Ablösungs-Antrags zurückgerechnet werden.“

Berichterst. Bibel: Der Antrag des Ausschusses und der frühere Beschluß geht dahin, statt:

in „10jähriger“ zu sagen: in „20jähriger“.

Präsident: Ich bitte unter Annahme des Schlusses die Herren, welche wollen, daß es in diesem Artikel statt „ein 10jähriger“ heiße: „ein 20jähriger“, aufzustehen. — Ist angenommen. — Ich bitte die Herren, welche den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, aufzustehen. — Der Artikel ist angenommen.

Zu den Art. 14. und 15. sind keine Anträge gestellt. Ich bitte die Herren, welche die Art. 14. und 15. annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Art. 16. lautet:

„§. 1. Das Kapital besteht, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 2. und im §. 3. dieses Artikels und des Art. 28.

1) bei allen Diensten

und

2) bei den Renten und sonstigen Leistungen, welche in der Zeit vom 10. März 1814 bis zum 2. August 1830 durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle der im Art. 59. Ziffer 2. a. bis d. des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Berechtigungen getreten sind, in dem sechs zehnfachen,

3) bei allen andern Berechtigungen

in dem fünf und zwanzigfachen

Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags der Berechtigung.

§. 2. Wenn und in so weit der Betrag des Capitals, womit eine Rente oder Leistung abgelöst werden kann oder soll, vor der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes durch Vertrag oder Entscheidung bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung maßgebend.

§. 3. Die Rente, in welche das ermittelte oder festgesetzte Ablösungskapital vertragsmäßig verwandelt ist, muß mit dem Betrage jenes Kapitals abgelöst werden, insofern der Vertrag andere Bestimmungen nicht enthält.

Berichterst. Bibel: Die Anträge des Ausschusses und die früheren Beschlüsse bestehen in folgenden:

1) zum §. 1. wird am Schlusse hinter „des Art. 28.“ hinzugesetzt:

„in Beziehung auf Erbpachten und ihnen gleichgestellte Verhältnisse“,

was sich lediglich darauf bezieht, wenn zu Art. 28. der frühere Beschluß wieder gefaßt werden wird. Wesentlicher ist der zweite Antrag und der damalige Beschluß, der sich hinter Nr. 2. des Art. 16. anreicht, wornach dort als Nr. 3. angeführt werden sollte:

„3) Bei denjenigen Renten und sonstigen Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag an die Stelle der im Art. 59. Ziffer 2. a—d des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Berechtigungen getreten sind, wenn der für diese übernommene Betrag aus Urkunden zu ersehen ist.“

Und dann statt Nr. 3. heißt es:

„4) Bei allen andern Berechtigungen in dem 20fachen“.

Der letztere Antrag hat übrigens mehrere einzelne gefaßte Beschlüsse zusammengefaßt, welche alle darauf hinauslaufen, den 20fachen Betrag festzustellen.

Es ist nämlich im Einzelnen in dieser Hinsicht vom vorigen Landtage Dreierlei beschlossen worden und daher jetzt wieder zu beantragen; nämlich 1) daß bei Geld- und Naturalgefallen, die unverwandelt aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, der 20fache Betrag angenommen werde; 2) daß bei Geld- und Naturalgefallen, welche seit dem 2. Aug. 1830 an die Stelle aus solchen Verhältnissen herrührender Gefälle oder Leistungen getreten sind, der 20fache Betrag angenommen werde; und 3) ist beschlossen worden, daß bei allen Naturalieferungen der 20fache Betrag angenommen werde. Alles dieses fiel im Resultate zusammen mit dem letzten Beschlusse: daß alles Uebrige auch nicht höher abgelöst werden solle als zum 20fachen Betrage. Uebrigens darf ich in dieser Hinsicht noch bemerken, — was auch der Versammlung aus dem Protokolle der 36. Sitzung ersichtlich gewesen sein wird, — daß der von mir zuerst verlesene Beschluß unter Nr. 3.: „bei denjenigen Renten und sonstigen Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag an die Stelle u. s. w. getreten sind“ u. s. w., die Zustimmung der Staatsregierung gefunden hat, und ebenso der Antrag, daß alle Natural-Leistungen auf den 20fachen Betrag gesetzt werden sollten, während die übrigen Modifikationen noch der Verhandlung unterlagen und somit die Zusammenfassung in einen Beschluß bei allen an-



dem allerdings noch eine Controverse ist, insofern vom Landtage auch beschlossen worden ist, daß bei allem Uebrigen die Entschädigung in dem 20fachen Betrage bestehen solle, und nicht im 25fachen.

Abg. **Hüner**. Ich erlaube mir an den Herrn Berichtserfasser des Ausschusses die Frage, ob und wie weit der Ausschuß den Sackzehnten für ablösbar angesehen hat.

Nach den Motiven zu §. 5 des Entschädigungsgesetzes heißt es:

„Das Staatsgrundgesetz hebt den Zehnten auf, unter Vorbehalt der Entschädigung mit dem 16fachen Betrage, nicht auch den Sackzehnten — die Geld- oder Fruchtrente, in welche der Zehnte verwandelt ist. — War der Zehnte im gutsherrlichen Verhältnisse begründet, so treten die Grundsätze wie bei anderen in diesen Verhältnissen begründeten Rechten ein, mithin ist die Rente — der Sackzehnte — unter Vorbehalt der Entschädigung, mit dem 16fachen Betrage aufgehoben, wenn bei der Verkündung des Staatsgrundgesetzes der Heimfall bestand (§. 4. Ziffer 3 a.). Bestand der Heimfall nicht mehr, oder war der Zehnte im gutsherrlichen Verhältnisse nicht begründet, so ist der Sackzehnte nur ablösbar.“

Der Art. 16 würde nach den vom Ausschusse zur Beschlussnahme empfohlenen Abänderungen nun aber so heißen:

„Bei allen Diensten und bei den Renten und sonstigen Leistungen, welche in der Zeit vom 10. März 1814 bis zum 2. Aug. 1830 durch Vertrag oder Entschädigung an die Stelle der im Art. 59, Ziffer 2. a. bis d. des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Berechtigungen getreten sind, ferner bei den Renten und Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag u. c. getreten sind, wenn der für diese übernommene Betrag aus Urkunden ersichtlich ist, in dem sechs zehnfachen; bei Geld- und Naturalgefällen, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse unverwandelt herrühren; ferner bei Geldrenten und Naturalgefällen, welche seit dem 2. Aug. 1830 an die Stelle solcher Gefälle und Leistungen getreten sind; endlich bei allen Naturalgefällen.“

Nun frage ich, unter welche Rubrik soll denn der ablösbare Sackzehnte fallen. Der Sackzehnte ist wie sein Ursprung der Naturalzehnte, weder immer gutsherrlicher Natur, noch immer eine Naturallieferung, sondern häufig eine Geldprästition. Ich bitte daher um gütige Auskunft über die Ansicht des Ausschusses darüber, unter welche Rubrik dieser Sackzehnte fallen solle, um die etwa nöthigen Anträge allenfalls stellen zu können.

Abg. **Ferneding**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Herr Ferneding hat das Wort.

Abg. **Ferneding**. Meine Herren! Es ist nicht zu verkennen, daß im Staatsgrundgesetz Art. 59 unter 4 ausdrücklich steht: „doch soll auch bei diesen das Prinzip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden.“ Ich kann aber keine Billigkeit darin finden, wenn man Geld- und Naturalleistungen, welche aus gutsherrlichen Verhältnissen herrühren, und unverwandelt ihren Ursprung beibehalten haben, lediglich aus dem Grunde mit dem 25fachen Betrage ab-

gelöst werden solle. Der 25fache Betrag ist fast mehr, als volle Entschädigung, und keineswegs die Billigkeit, welche im Staatsgrundgesetz stattfinden soll; auch ist nicht abzusehen, weshalb Leistungen, welche gleichen Ursprung haben, nicht nach gleichem Rechte behandelt werden sollen. Es ist auch klar, daß auf den Wegfall des Heimfallsrechts nur das Gewicht gelegt ist, daß die gutsherrliche Natur, gewisse Rechte und Verpflichtungen am sichersten erkannt werden könnten, wenn das Heimfallsrecht noch bestände.

Ich stelle daher einen Antrag, und damit ihm nichts entgegenstehe, werde ich ihn auf den Fall beschränken, wo das Heimfallsrecht vor dem 2. Aug. 1830 abgehandelt worden ist. M. H.! Einmal schon haben diese große Opfer gebracht, nun sollen sie noch zum zweiten Mal bluten? Haben sie sich denn daran versündigt, daß dieselben das Heimfallsrecht und diejenigen Gefälle, die einer willkürlichen Behandlung recht unterworfen waren, nach 1830 abgekauft haben? Ich nehme daher die Billigkeit, die uns im Staatsgrundgesetz versprochen ist, in Anspruch.

Präsident: Ich muß dem Redner bemerken, daß das Vorlesen von Reden nur mit Zustimmung der Versammlung zulässig ist nach der Geschäftsordnung.

Abg. **Ferneding**: Mein Antrag geht dahin:

„Das Ablösungskapital besteht ferner im sechs zehnfachen Betrage bei allen Geld- oder Naturalleistungen, welche unverwandelt aus gutsherrlichen u. c. Verhältnissen herrühren, wenn durch Urkunden erwiesen werden kann, daß das Heimfallsrecht nach dem 2. Aug. 1830 abgehandelt worden ist.“

Präsident: Ich bitte, mir den Antrag einzuhändigen. Der Herr Berichtserfasser **Wibel** hat das Wort.

Abg. **Wibel**: Auf die Frage des Abg. **Hüner** darf ich mir wohl in Voraussehung der Zustimmung des Ausschusses folgende Beantwortung erlauben, von der mir nicht zweifelhaft ist, daß die Ausschussmitglieder damit einverstanden sind; wäre das nicht der Fall, so würde der Eine oder Andere der Herren wohl die Güte haben, mich zu berichtigen. Ich glaube, daß der Sackzehnten anzusehen ist als ein schon verwandelter Zehnten, was er in der Regel sein wird. Es wird in der Regel ein Naturalzehnten zum Grunde gelegen haben, welcher abgehandelt wurde gegen den Durchschnittsertrag gewisser Jahre, welcher dann den Namen Sackzehnten erhielt, weil das Getreide nach bestimmtem Maße geliefert wird. Ich muß indessen bevorworten, daß wir Manches haben, was den Namen Sackzehnten führt und doch etwas ganz Anderes ist. Es haben dem Ausschusse in dieser Beziehung Petitionen aus dem Lande vorgelegen, die er in Berücksichtigung ziehen wird, wie denn überhaupt in Hebungregistern viele Dinge von ganz unkundiger Hand hineingeschrieben worden sind unter Namen von anderen, die mit ihnen wenig Ähnlichkeit haben. Wo aber ein wirklicher Sackzehnten in seiner wahren Bedeutung stattfindet, liegt ein schon Verwandelter vor. Es kann hiernach, glaube ich, keinen Zweifel haben, daß dieser Sackzehnten, sofern er noch in

Körnern geliefert wird, unter den Beschluß fällt, daß alle Naturalabgaben zum 20fachen Betrage abgelöst werden.

Sofern der „Sackzehnte“ in Geldrenten geleistet wird, würde er unter die Bestimmungen fallen, welche gegeben sind, oder nach dem Landtagsbeschlusse, oder einer Vereinbarung mit der Staatsregierung noch bevorstehen über die Ablösung solcher Renten, sei es nun, daß der Normaltag von 1814 oder 1830 angenommen ist, oder daß gar kein Normaltag angenommen ist, oder, daß die Bedingung entscheidet, ob Etwas aus Urkunden zu ersehen ist; und wenn es vorkommen sollte, daß er weder unter die eine noch unter die andere dieser Kategorien fielen, so würde er unter die allgemeine Bestimmung fallen: „alle übrigen werden abgelöst zum 20fachen Betrage“, oder wie die Staatsregierung will, zum 25fachen Betrage. Was sodann den Antrag des Abg. Ferneding betrifft, so kann ich, da ich einmal das Wort habe, die Gelegenheit nicht hingehen lassen, mich für denselben zu erklären. Es ist dieselbe Frage, die schon auf dem vorigen Landtage warm besprochen worden ist, daß wir Gerechtigkeit üben sollen, so weit es möglich ist. Man hat uns regierungsseitig entgegengehalten, es würde zu schwierig sein, in die alten Verhältnisse zurückzugehen, es würde an Beweisen fehlen, und da hat der Ausschuss sich genöthigt gesehen, konform dem am vorigen Landtage gefaßten Beschlusse, zu beantragen, daß dies nur in einem Falle zu geschehen habe, wenn das Verhältniß aus Urkunden klar hervorgeht. Dafür giebt Ferneding's Antrag eine neue Kategorie. Ich glaube zwar, wir müßten Allen Recht verschaffen; können wir das nicht, so ist es dringende Pflicht zu heißen, wo wir noch können, und ich glaube daher, daß der Antrag des Abg. Ferneding verdient, daß wir ihn annehmen, wenn er auch nur Wenigen zu ihrem Rechte verhilft.

Präsident: Ich habe in Beziehung auf den Antrag des Abg. Ferneding noch die Unterstützungsfrage zu stellen. Der Antrag geht dahin:

„Das Ablösungskapital besteht ferner im 16fachen Betrage bei allen Geld- oder Naturalleistungen, welche unverwandelt aus gutherrlichen u. Verhältnissen herrühren, wenn durch Urkunden erwiesen werden kann, daß das Heimfallsrecht nach dem 2. August 1830 abgehandelt worden ist.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Der Antrag wird unterstützt.)

Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat

Abg. v. Thünen: In Beziehung auf den Sackzehnten ist im Art. 58 des Entschädigungsgesetzes ausdrücklich gesagt: „Die Sackzehnten sollen als Zehnten nicht angesehen und berechnet werden.“ Also wird die Frage in soweit erledigt, daß sie nur als Naturalien zu betrachten sind, soweit sie nämlich Sackzehnten sind.

Präsident: Die Diskussion über Art. 16 ist geschlossen. Es liegen nun folgende Anträge vor: 1) beantragt der Ausschuss, am Ende des §. 1 noch die Worte hinzuzufügen:

„in Beziehung auf Erbpachten und ihnen gleichgestellte Verhältnisse.“

Das ist ein von dem andern unabhängiger Antrag, den ich zunächst zur Abstimmung bringen kann. Dann ist beantragt, daß unter Nr. 2 noch eine dritte Nr. zugefügt werde, dahin lautend:

„3) Bei Renten und sonstigen Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag an die Stelle der im Art. 59, Ziffer 2 a bis d des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Berechtigungen getreten sind, wenn der für diese übernommene Betrag aus Urkunden zu ersehen ist, in dem 16fachen Betrage.“

Dann ist der Antrag gestellt vom Abg. Ferneding:

„Das Ablösungskapital besteht ferner im 16fachen Betrage bei allen Geld- oder Naturalleistungen, welche unverwandelt aus gutherrlichen u. Verhältnissen herrühren, wenn durch Urkunden erwiesen werden kann, daß das Heimfallsrecht nach dem 2. August 1830 abgehandelt worden ist.“

Dann kommt der Antrag des Ausschusses als Nr. 4: „bei allen andern Berechtigungen den 20fachen Betrag anzunehmen.“ Außerdem waren vom frühern Landtage noch folgende Anträge zum Beschluß erhoben worden:

„Daß die Ablösung zum 20fachen Betrage Geltung habe bei Geld- und Naturalfällen, welche erweislich aus einem gutherrlichen oder schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verhältnisse unverwandelt herrühren“;

„bei allen Naturallieferungen (soweit für sie nicht unter Nr. 4. oder 5. oder 8. ein niedrigerer Ablösungsfuß beschlossen wird, Redaktion vorbehalten).“

Diese Anträge, und dann ferner einen Antrag der vorigen Versammlung: „daß überall statt des 25fachen Betrages des Ablösungskapitals der 20fache gelten soll“, hat der Ausschuss jetzt zusammengefaßt unter Nr. 4. darin, daß er sagt: „bei allen andern Berechtigungen gilt der 20fache Betrag.“ Es fragt sich, ob nicht für den Fall, daß dieser Generalantrag, den 20fachen Betrag anzunehmen, verworfen würde, die einzelnen früheren Anträge zur Abstimmung gebracht werden müssen. Das scheint mir wenigstens angemessen. Dann wurde der Antrag des Herrn Abg. Ferneding zunächst nach dem Antrage des Ausschusses unter Nr. 3. folgen, indem er auch hier den 16fachen Betrag beansprucht. Ich würde also die Abstimmung in der Reihenfolge vornehmen, daß zuerst der Antrag des Ausschusses: „in §. 1 hinzuzufügen: „in Bezug auf den Erbpacht und alle gleichgestellten Verhältnisse“, zur Abstimmung käme, hierauf der Antrag des Ausschusses sub 3:

„Bei Renten und sonstigen Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag an die Stelle der im Art. 59, Ziffer 2 a. bis d. des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Berechtigungen getreten sind, wenn der für diese übernommene Betrag aus Urkunden zu ersehen ist“.



dann der Antrag des Abg. Ferneding; hiernächst käme der allgemeine Antrag des Ausschusses: „bei allen Berechtigungen den 20fachen Betrag anzunehmen“, und für den Fall, daß dieser Antrag verworfen würde, würde ich die früher angenommenen speziellen Anträge, wie sie das Protokoll enthält, zur Abstimmung bringen. Wenn Niemand etwas dagegen erinnert, werde ich demgemäß verfahren. Ich bitte also die Herren, welche wollen, daß dem §. 1 die Worte:

„in Beziehung auf den Erbpacht und die ihm gleichgestellten Verhältnisse“,
hinzugefügt werden, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. Ich bitte ferner die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses:

„Bei Renten und sonstigen Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag an die Stelle der im Art. 59. Ziffer 2 a. bis d. des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Berechtigungen getreten sind, wenn der für diese übernommene Betrag aus Urkunden zu ersehen ist“,

beistimmen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Ich bringe jetzt den Antrag des Abg. Ferneding zur Abstimmung. Derselbe geht dahin:

„Das Ablösungskapital besteht ferner im sechszehnfachen Betrage bei allen Geld- oder Naturalleistungen, welche unverwandelt aus gutsherrlichen u. Verhältnissen herrühren, wenn durch Urkunden erwiesen werden kann, daß das Heimfallsrecht nach dem 2. August 1830 abgehandelt worden ist.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. — (Da die Abstimmung zweifelhaft ist.) Ich bitte die Herren, nochmals stehen zu bleiben, um nochmals zu zählen. — Der Antrag ist mit 24 gegen 20 Stimmen angenommen. — Ich bringe jetzt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, sub Nr. 4, welcher lautet:

„Bei allen andern Berechtigungen gilt der 20fache Betrag.“

Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage des Ausschusses beistimmen wollen, aufzustehen. — (Da sich mehrere Abgeordnete, welche sich erhoben hatten, sogleich wieder setzen.) Ich bitte die Herren, stehen zu bleiben. — Mit großer Majorität angenommen. — Damit sind die übrigen Spezialanträge erledigt und ich bringe jetzt den Artikel mit den beschlossenen Abänderungen zur Abstimmung und bitte die Herren, welche den Artikel mit den beschlossenen Abänderungen annehmen wollen, aufzustehen. — Angenommen. — Wir gehen über zu Art. 17:

„Sind die im Art. 16. §. 1. Ziffer 2. bezeichneten Renten oder sonstigen Leistungen zugleich mit Renten oder Leistungen für andere Berechtigungen durch Vertrag übernommen oder durch Entscheidung festgestellt, und ist der für jene übernommene, beziehungsweise festgestellte Betrag aus dem

Vertrage oder der Entscheidung nicht zu ersehen, so soll derselbe nach den Bestimmungen der Art. 141 bis Art. 146 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 ermittelt werden.“

Berichterst. **Wibel**: Der Ausschuss hat nur zu bemerken, daß in der 1. Zeile hinter Ziffer 2 zu setzen ist: „und 3“.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, aufzustehen. — Angenommen. —

Berichterst. **Wibel**: Ich darf wohl bemerken, es wird nun wohl 3 und 4 heißen, weil Ferneding's Antrag als 4. Position sich anreihen würde. Das würde sich indessen bei der Redaktion ergeben.)

Präsident: Art. 18 lautet:

„§. 1. Lasten, welche durch den Art. 59 des Staatsgrundgesetzes aufgehoben oder nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, können, mit Ausnahme fester Geldabgaben und fester Abgaben in Körnern, künftig einem Grundstücke nicht auferlegt werden. Jede mit dieser Vorschrift nicht übereinstimmende vertragmäßige oder letztwillige Bestimmung ist nichtig.“

§. 2. Das Ablösungs-Kapital für die im §. 1 gedachten festen Geld- und Naturalabgaben kann zwar im Voraus bestimmt werden, darf indeß den dreißigfachen Betrag des Geldwertes des jährlichen Reinertrages nicht übersteigen.“

Berichterst. **Wibel**: Der Ausschussantrag und der frühere Landtagsbeschluss geht dahin, in der 4. Zeile des 1. §. die Worte: „und fester Abgaben in Körnern“ zu streichen; dann am Schluß des ersten Satzes dieses Paragraphen einzuschalten: „diese Abgaben können jedoch zu jeder Zeit abgelöst werden.“ — Endlich im 2. §. in der 2. Zeile die Worte: „und Natural“ gleichfalls zu streichen in Uebereinstimmung mit §. 1.

Abg. v. **Thünen**: Meine Herren! Ich kann nicht helfen; so lange ich kann, muß ich wieder darauf zurückkommen, daß das Erbpachtsverhältnis nicht so beschränkt wird. Das Staatsgrundgesetz hat, weiter gehend wie in sonstigen Staaten, auch das Erbpachtsverhältnis in Ablösung genommen. Ich habe nichts dagegen. Denn dadurch wird eine große Anzahl von Erbpächtern unter mannichfachen Formen zu freien Eigenthümern; indessen wir können das Erbpachtsverhältnis nicht entbehren. Es ist der einzige Weg, wodurch die kleinen Leute zu einem Eigenthume, zu einem Antheile an Grund und Boden gelangen können. Ich will absehen von großen Erbpachten bei neuen Kulturen, Bebauung von Gärten und dergleichen; ich will mich nur beschränken auf diese Verhältnisse, welche diese Seite der arbeitenden Klasse betrifft. (Abg. **Wibel** bittet um's Wort.) Indem Sie die Rente in Körnern verwerfen, nehmen Sie diesen Leuten gerade den hauptsächlichsten Vorteil, wodurch sie Antheil an Grund und Boden erringen können. Die Sache ist schon mehrfach erörtert, ich glaube aber nicht, daß eigentlich etwas gegen meinen Vorschlag gesagt ist, was die Sache selbst betrifft.

Wir wissen aus der Erfahrung aller Erbpachten seit den



letzten 50, 100 und 200 Jahren, daß der Geldwerth immer sehr gesunken ist. Man wird künftighin kein Grundstück in Erbpacht geben, ohne sich dabei gegen das Sinken des Geldwerthes durch sehr hohen Erbpacht zu sichern. Berücksichtigen wir dies, so stellt sich heraus, daß sich der Erbpacht verhältnißmäßig sehr hoch stellen muß. In den meisten Gemeinden unseres Landes hat der Staat keinen Antheil mehr an Grund und Boden, sondern Alles ist in Privatbesitz übergegangen. Daher ist von dieser Seite nichts mehr hinzugeben; namentlich sind in den Marschbezirken längst alle Gemeindegroßstücke Privateigenthum. Die Preise des Grund und Bodens sind so hoch — das Stück 200—300 Thaler — daß an ein Ankaufen für die kleinen Leute gar nicht zu denken ist. Die einzige Form, wie diese sich Grundstücke erwerben können, ist das Erbpachtverhältniß und dies ist sehr wichtig, denn indem solche kleine Grundstücke zu Spatenkultur, zu Gartenbau benutzt werden, vermehrt sich der Ertrag um das 3 bis 10fache. In diesem Maße, wie das Grundstück durch die Kultur steigt, wird der Erbpächter Eigenthümer, hat das Eigenthumsrecht an Grund und Boden und im günstigen Falle kann er die Erbpacht ablösen. Also müssen wir auf jede Weise suchen, dem kleinen Mann dieses Verhältniß zu erhalten. Nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung kann dies nicht anders geschehen, als wenn wir die Körnerrente dafür zulassen. Der Kornpreis steht immer im Verhältniß zu dem Geldwerth und erzielt daher für Erbpachten immer ein ganz angemessenes Verhältniß. Man hat in unserm Lande die Erfahrung gemacht, daß die Grundbesitzer selbst sehr selten genügt sind, von ihren Grundstücken etwas abzutreten. Dagegen ist ein großer Theil von Grundstücken im Besitz der kirchlichen Gemeinden, der Stiftungen und Korporationen in Erbpacht ausgegeben. Dies fällt weg, wenn die Bestimmung durchgeht, daß die ganze Erbpacht gegen Körnerabgabe aufgehoben wird, und also die Sicherung fehlt, daß solche nicht nach Verlauf von 30 oder 100 Jahren auf $\frac{1}{3}$ des Werthes herabsinken kann. Ich muß aus diesen Gründen auf meinen Antrag vom vorigen Landtag zurückkommen, den Art. 18 so anzunehmen, wie er im Entwurfe vorgeschlagen ist, mit dem Zusätze, in §. 1 nach dem 1. Satze noch hinzuzufügen: „ist die Grundabgabe in Körnern festgesetzt, so soll der Verpflichtete das Recht haben, dieselbe in Geld nach dem Durchschnittspreis des Kornes in den letztverfloßenen 5 Jahren an den Berechtigten zu bezahlen.“

Dadurch wird jedenfalls dem, was man entgegnet hat, daß in einzelnen Jahren die Kornabgabe zu drückend werde, vorgebeugt.

Durch diesen Zusatz werden Sie jedenfalls dem Wucher in theuren Jahren vorbeugen, denn Sie werden in der Reihenfolge der Preise durchgehends finden, daß innerhalb 5 Jahren immer sehr hohe Preise mit niedrigen zusammenfallen. Dadurch würde dem entgegen stehenden Bedenken entgegen getreten sein, und ich bitte die Herren nochmals, das wohl zu beachten, daß, wenn Sie diesen Weg abschneiden, Antheil an Grund und Boden zu bekommen, Sie dann einen großen

4.

Theil der arbeitenden Klasse verhindern, zu Eigenthum zu gelangen, daß sich die eigenthumslose Klasse, die wir leider schon so ziemlich haben, immer mehr vermehren wird und Zustände herbeigeführt werden, wie eben aus dem Antrage hinsichtlich des Fürstenthums Lübek hervorgeht. Diese Klasse, die schon in einigen Kirchspielen hier existirt, würden Sie immer mehr hervorrufen, wenn Sie beschließen, daß die Abgabe oder der Erbpacht nicht in Körnern festgesetzt werden könne. Ich bitte Sie, m. H., überlegen sie sich die Sache, und machen Sie diesen Gegenstand zu keiner Parteifrage, sondern nehmen Sie die Thatsache, wie sie liegt. Thatsächlich kann ich Ihnen noch bemerken, daß in dem einzigen Kirchspiele Sillenstede im letzten halben Jahre sechs bereits von der Gemeinde geschlossene Erbpachtverträge haben zurückgehen müssen, weil der Landtag die Erbpacht in Körnern verworfen hatte. Das ist eine Thatsache aus einem einzigen Kirchspiele. Sie mögen erwägen, wie wichtig die Sache ist. — Ich habe noch hinzuzufügen, daß, wenn der Antrag angenommen wird, dann vielleicht der letzte Satz in diesem Artikel, wo es heißt, daß das Ablösungskapital im Voraus bestimmt werden darf, jedoch nur bis zum 30fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages, zweifelhaft erscheinen kann, wenn nicht eine nähere Bestimmung getroffen würde hinsichtlich des Geldwerthes der Körner und da habe ich noch den Vorschlag zu machen, daß am Ende des Paragraphen hinzugefügt werde: „der Geldwerth der Körnerabgabe ist nach den Bestimmungen im Art. 21 zu ermitteln“, damit nicht der Zweifel entstehen kann, es könnte dieser fünfjährige Durchschnittsertrag gemeint sein. Unterstützt ist der Antrag noch nicht. Ich weiß nicht, ob er unterstützt wird.

Präsident: Ich will die Unterstützungsfrage stellen. Der Antrag geht dahin:

„In Artikel 18. §. 1. ist dem ersten Satze nach „nicht auferlegt werden“ nachzuführen. „Ist die Grundabgabe in Körnern festgesetzt, so soll doch der Verpflichtete das Recht haben, dieselbe in Geld nach dem Durchschnittspreis des Kornes in den letztverfloßenen 5 Jahren an den Berechtigten zu bezahlen.“

Am Schlusse des §. 2. ist nachzuführen:

„Der Geldwerth der Körnerabgabe ist nach den Bestimmungen im Artikel 21. zu ermitteln.“

Sind diese Anträge unterstützt? — Hinreichend unterstützt. — Herr Wibel hat das Wort.

Berichterst. Wibel: M. H. Ich muß zunächst ein recht tiefes Bedauern aussprechen, was ich empfunden habe, wie ich hörte, daß der geehrte Vorredner uns dazu ermahnte, wir sollten die Berathung über seinen Antrag zu keiner Parteifrage machen. Ich gestehe, ich habe auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für meine Vorstellung finden können, wie die Frage, was am nützlichsten sei für die kleinen Leute unseres Landes, welche wir Alle gewiß mit gleicher Wärme und wahrlich nicht am wenigsten Diejenigen, denen sich Herr von Thünen gegenüberstellt, befördern und glücklich machen möchten, wie das unter uns eine Parteifrage sein könnte.

9



Allerdings aber kommen wir auf eine Frage zurück, die vielleicht für Manche unter uns etwas unangenehmes haben könnte, weil sie nun schon auf 3 Landtagen bestritten worden ist. Neue Gründe haben wir nicht gehört für den Antrag, der eben wiederkehrt und der zweimal den Beifall der Versammlung nicht gehabt hat. Er tritt nur unter etwas veränderter Gestalt und mit einem Zusätze auf, dessen ich mich von früher nicht erinnere, abgesehen von seiner Einkleidung und abgesehen von dieser Bemerkung der Parteifrage, die ihm aber auch nicht angehört, nämlich einmal mit Vorausschickung einer eindringlichen Mahnung an die Obliegenheit, die der Landtag dem Lande gegenüber habe, den Grundbesitz soviel er kann, zu verbreiten, als ob das nicht das Ziel und Bestreben eben so sehr derjenigen wäre, die die Körnerabgabe weg haben wollen, als derjenigen, die sie beibehalten wollen.

Gegen diesen Antrag des Abg. v. Thünen haben wir Opposition gemacht grade nur in der Ueberzeugung: durch die Körnerabgabe berauben wir einen großen Theil unserer hilfbedürftigen Mitbürger ihrer Habe und ihres Grundbesitzes. Weil es ohne die Körnerabgabe leichter ist für den kleinen Mann, traurige Jahre zu überleben, ohne von Haus und Hof getrieben zu werden, wollen wir sie nicht. Es ist uns früher entgegengehalten worden, im Amte Zwischenahn sei von den Grundheuerleuten Niemand zu Grunde gegangen in dem Jahre, wo der Scheffel Roggen 2 Thlr. kostete. Ich muß mir aber auch die Bemerkung erlauben: die Leute sind nicht zu Grunde gegangen, sie sind nicht von Haus und Hof getrieben worden, weil sie schon längst zu Grunde gegangen waren, weil Niemand ein Interesse daran haben konnte, sie von Haus und Hof zu treiben, als etwa der Gläubiger, der sein Vermögen verschleudern wollte, weil es nur möglich war, durch den Fleiß und Schweiß dieser Leute ein Weniges aus dem unfruchtbaren Boden zu erpressen an jährlicher Abgabe, während ihre Ueberschuldung auf Eintreibung ihrer Rückstände fast gar keine Hoffnung ließ. — Um aber die Sache im rechten Lichte zu fassen, frage ich nicht: wollen wir den Grundbesitz befördern? sondern ich frage: ist die Körnerabgabe gut oder nicht zu diesem Zwecke? Man ist in der Mehrheit des Landtags der Meinung gewesen, daß sie nicht gut sei, weil sie zu große Ungleichheiten zur Folge habe, ja, daß sie allem Gedeihen der Bodenkultur durch Erbpachten gradezu die ungünstigste wäre. Der Gerechtigkeit entspricht sie auch nicht. Dafür spricht der Umstand, daß der Druck theurer Jahre nicht gleich ist für denjenigen, der reifere Renten hat, und übersparen kann, und für den, den die kleinste Erhöhung seiner Ausgabe ruinirt. Zudem leitete uns die Furcht vor dem traurigen Mißbrauche, welcher mit dem Creditiren bei niedrigen Kornpreisen, welches die Armuth nur zu leicht sich gefallen ließe, getrieben würde, um dann in theuern Jahren den Rückstand mit desto größerem Vortheil beizutreiben. Eine gute Abgabe für die Grundheuerleute ist es wahrlich nicht; das hat aber auch der Abg. v. Thünen nicht behaupten wollen, wenigstens habe ich in seinem Vortrage

nichts davon gefunden. Aber es ist uns gesagt worden, wir dürfen den Eigenthümern die Ausbedingung der Körnerabgabe nicht verbieten, nicht entziehen, damit Grundstücke ferner in Erbpacht gegeben würden, wir sind namentlich darauf hingewiesen worden, daß im Kirchspiel Sillensiede Verträge zurückgegangen wären, weil die Körnerabgabe verboten worden sei. Im Allgemeinen muß ich aber glauben, daß die Erfahrung, wenigstens für die Vergangenheit, nicht für die Nothwendigkeit der Körnerabgabe spricht. Ich weiß wohl, was der Abg. v. Thünen besonders betont hat, daß die Erbpachten der Kirchen in der Mehrheit auf Körnerabgabe stehen. Aber die Erbpachtverhältnisse unter Privatleuten sind sehr wahrscheinlich nicht so. Wie es auf dem Ammerlande aussieht, wo die Mehrzahl der Erbpächter auf Privat-Grund und Boden sitzt, weiß ich nicht. Gehen wir aber nur aus dem Stadthore auf das Dorf Eversten, wo ein großer Theil des Grundbesitzes in kleinen Parzellen auf Erbpacht ausgegeben ist, und zwar von einem sehr gut berechnenden Kapitalisten, so finden Sie keinen Erbpächter, der in Körnern zahlt, sondern Sie finden sie alle auf Geld gestellt, und ich glaube, der Mann, der diese Erbpachtcontracte abgeschlossen hat, wußte recht wohl in die Zukunft zu schauen und hat recht gut für seine Nachkommen gesorgt. Ich kann für die Erbpacht in Körnern nicht stimmen. Ich weiß, daß sehr kluge Kapitalisten in hundert Fällen das gethan haben, was Herr v. Thünen für unweise erklärt, und wenn in andern Fällen anders gehandelt ist, ob aus wucherlicher Absicht oder weil dabei die Ansicht zu Grunde gelegen hat, die Herr v. Thünen äußert und die sich in Zeverland, und im Kirchspiel Sillensiede gezeigt haben soll, das lasse ich dahingestellt sein. Aber die nachtheilige Körnerabgabe für das ganze Land einzuführen, dafür habe ich keinen Beweggrund gefunden und ich möchte Sie im Widerspruche mit dem vom Herrn v. Thünen Geäußerten bitten, verwerfen Sie die Körnerabgabe, wie auch ein preussisches Gesetz sie verworfen hat und lassen Sie die Abgabe nur in Geld bestehen. Herr v. Thünen giebt auch die Gefährlichkeit zu in seinem Antrage, indem er den Zusatz nöthig hält, es soll der Erbpächter das Recht haben, in theuern Zeiten nach dem fünfjährigen Durchschnittspreise in Geld zu bezahlen. Damit wäre etwas geholfen, und ich könnte mich mit diesem Zusatzantrage eher einverstanden erklären. Aber recht eigentlich geholfen ist damit immer noch nicht. Denn wie schwankend die Körnerpreise sein können, hat uns erst die traurige Erfahrung der letzten Jahre an die Hand gegeben, wo sie von 32 Grote bis auf 2 Thlr. stiegen und ein fünfjähriger Durchschnittspreis würde daher auch nicht genügen, um dem Verderben der Besitzlosigkeit, was durch so ungleiche Last herbeigeführt wird, vorzubeugen.

Abg. v. Thünen: Ich will dagegen nur bemerken, daß der Berordner das künftige Verhältniß ganz außer Acht gelassen hat. Früher war die Erbpacht nicht ablöflich und jetzt ist sie durch das Gesetz ablöflich geworden und das sind also ganz andere Rücksichten, die der jetzige Erbpächter hat, als er früher hatte; er nimmt und muß eben auf Beides



Rücksicht nehmen, auf den sinkenden Geldwerth und auf die Ablösung und er wird so stets in den Fall kommen, den Erbpacht übermäßig hoch anzusehen.

Präsident: Der Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: M. H. Ich bin der Meinung, daß wir die Körnerabgabe durchaus nicht annehmen müssen, denn wer sind die sogenannten Erbpächter? Die Heuerleute, die Erbpacht nehmen, das sind arme Leute, die durch die Nothwendigkeit gedrungen werden, ein festes Dach, eine Heimath erst sich zu suchen und die Bedingungen des Erwerbs durch den Eigenthümer sich vorschreiben zu lassen. Da sollen wir durch den Körnerkanon dem Eigenthümer eine Gelegenheit geben, den armen Erbpächter durch schwankende Werthe, die er nicht übersehen kann, zu täuschen, wodurch er sich zu einer Last versteht, die er zu tragen nicht im Stande ist. Wir sollen das thun, weil man uns vorsagt, in der Zukunft könne das Geld einen andern Werth haben als es jetzt hat. M. H. Wer Erbpacht geben will und den jetzigen Preis nimmt, der hat den wahren Preis für immer und wir dürfen ihm nicht die Möglichkeit geben, daß er dem unverständigen Mitkontrahenten Schlingen über den Hals wirft, die dieser nicht übersehen kann und wodurch er ihn nicht zum Eigenthume macht, sondern ihn aus dem Eigenthum heraus und zu Bedrängniß und Elend herabstößt. Nehmen Sie die Form nicht an; sie ist verderblich, sie ist durchaus nicht im Interesse des Armen.

Präsident: Die Diskussion über den Art. 18. ist geschlossen. Es liegen folgende Anträge vor: Der Ausschuss beantragt im §. 1., daß die Worte: „und fester Abgabe in Körnern“ gestrichen werden. Der Abg. v. Thünen will diese Streichung nicht, diese Worte sollen stehen bleiben, aber er wünscht eine Abänderung dahin, daß im Art. 18. §. 1. im erstern Absätze hinter: „nicht aufgelegt werde“ nachgefügt werde: „Ist die Grundabgabe in Körnern festgesetzt, so soll doch der Verpflichtete das Recht haben, dieselbe in Geld nach dem Durchschnittspreis des Kornes in den letztverfloffenen 5 Jahren an den Berechtigten zu bezahlen.“

Am Schlusse des §. 2. ist nachzuführen:

„Der Geldwerth der Körnerabgabe ist nach den Bestimmungen im Art. 21. zu ermitteln.“

Nach dem bisher von mir auch mit Zustimmung des vorigen Landtags beobachteten Verfahren gehen die Abänderungsanträge den Streichungsanträgen vor, weil es möglich wäre, daß, wenn diese Worte im Artikel, die der Ausschuss streichen will, die Modifikation erhielten, die der Abg. v. Thünen beantragt, die Streichung nicht beliebt würde, sonst aber wohl. Dies ist ein denkbarer Fall und deshalb werde ich zuerst den Abänderungsantrag zur Abstimmung bringen, und danach den Antrag des Ausschusses auf gänzliche Streichung, wie dies auch immer auf dem vorigen Landtage geschehen ist. Dann würde ich das davon abhängige Amendement des Ausschusses zur Abstimmung bringen, den Zusatz: „diese Abgaben können jedoch zu jeder Zeit abgelöst werden“, zugleich mit dem Antrage, der damit zusammenhängt, daß es

nicht heiße: „jede mit dieser Vorschrift nicht übereinstimmende“, sondern „jede mit diesen Vorschriften nicht übereinstimmende“.

Ich würde demnach vorbehaltlich des Antrags des Ausschusses auf gänzliche Streichung der Körnerabgabe zunächst das Amendement des Abg. v. Thünen zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche wollen, daß im ersten Satze nach: „nicht aufgelegt werden“ hinzugefügt werde: „Ist die Grundabgabe in Körnern festgesetzt, so soll doch der Verpflichtete das Recht haben, dieselbe in Geld nach dem Durchschnittspreis des Kornes in den letztverfloffenen 5 Jahren an den Berechtigten zu bezahlen.“

Am Schlusse des §. 2. ist nachzuführen:

„der Geldwerth der Körnerabgabe ist nach den Bestimmungen im Art. 21. zu ermitteln.“

bitte ich aufzustehen. Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte diejenigen Herren, welche wollen, daß nach dem Antrage des Ausschusses die Worte: „und fester Abgabe in Körnern“ aus diesem §. 1. wegfallen, aufzustehen. — Ist mit Majorität angenommen. Die Herren, welche wollen, daß dieser §. 1. nach den Worten: „nicht aufgelegt werde“ die Einschaltung erfahre: „diese Abgaben können jedoch zu jeder Zeit abgelöst werden“, und daß es dann nicht heiße: „dieser Vorschrift“, sondern „dieser Vorschriften“ bitte ich aufzustehen. — Ist angenommen.

Ferner ist beantragt von dem Ausschusse in §. 2., daß die Worte „und Natural“ auch wegfallen. — Dies bedarf wohl keiner Abstimmung mehr; ich habe vorhin vergessen, es hinzuzufügen, es versteht sich von selbst. Ich bitte die Herren, welche den Artikel mit den Abänderungen annehmen wollen, aufzustehen. — Der Artikel ist angenommen. Zu den Artikeln 19., 20., 21., 22., 23. sind keine Bemerkungen und Anträge gestellt worden: ich bitte daher die Herren, welche die Art. 19. bis 23. incl. annehmen wollen, aufzustehen. — Sind angenommen.

Art. 21. lautet:

„§. 1. Für Lehndienste (Art. 60. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849) kann eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden.“

§. 2. Die im Art. 62., Art. 65., Art. 70. und Art. 71. des gedachten Entschädigungsgesetzes angegebenen Zeiträume sind vom Tage der Zustellung des Ablösungsantrages an zurückzurechnen.

§. 3. Bei dem im Art. 66. §. 1. des Entschädigungsgesetzes gedachten Bedarfe ist der Zustand des berechtigten Gutes bis zur Zeit der Ablösung zum Grunde zu legen.

§. 4. Bei den Ablösungen, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1854 beantragt werden, sollen

1) in den Kreisen Wechta und Cloppenburg, so wie dem vormalig Hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen, die in der Anlage A. des Entschädigungsgesetzes unter Ziffer III. angegebenen Preise als der reine Geldwerth der nach Tagen bestimmten



Dienste und der Reise- und Botendienste (Art. 73. und 74. des Entschädigungsgesetzes) angenommen.

2) in den übrigen Theilen des Herzogthums Oldenburg so wie in dem Fürstenthum Lübek die täglichen Preise der Lohnarbeit mit Gespann und der Hand, so wie der übliche Fuhr- und Botenlohn nach den im Art. 16. §. 2. aufgestellten Grundsätzen, durch die daseibst gedachten Kommissionen ermittelt werden.

Vor dem Ablaufe des Jahres 1854 soll ein Gesetz die Ermittlung der Preise der Lohnarbeit und des Fuhr- und Botenlohns für die Zukunft bestimmen.

§. 5. Bei der Ausmittelung des Geldwerthes der Dienste nach dem entrichteten Dienstgelde soll das vor der Französischen Occupation entrichtete Dienstgeld nicht berücksichtigt werden. Der im Art. 82. §. 1. Ziffer 1. des Entschädigungsgesetzes bestimmte 30jährige Zeitraum ist vom Tage der Zustellung des Antrages auf Ablösung zurückzurechnen.

§. 6. Die Ableistung des Naturaldienstes hört am Tage der Aufnahme der Ablösungs-Urkunde, beziehungsweise der Bestätigung derselben auf.

Ist statt der Ableistung der Dienste ein jährliches Dienstgeld entrichtet, so ist letzteres bis zu dem angegebenen Zeitpunkte nach dem Verhältnisse der bis dahin abgelaufenen Zeit zu entrichten.

§. 7. Das Kapital ist von dem unter Ziffer 6. angegebenen Tage mit 4 Prozent zu verzinsen.

§. 8. Die Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene (Art. 10.) erfolgt nach den Vorschriften des Art. 62. bis Art. 67. des Entschädigungsgesetzes.

Berichterst. **Wibel**: Der Ausschuss beantragt in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des frühern Landtags, in §. 4. unter Nr. 2. in der vierten Zeile hinter den Worten: „mit Gespann und der Hand“ einzuschalten: „für jede Art der Arbeit“.

In der folgenden Zeile, wo nur ein Druckfehler zu berichtigen ist, statt „16“ „21“ zu sehen; am Schlusse dieses Satzes aber hinzuzufügen: „die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 kommt in diesem Landestheile mit der Abänderung zur Anwendung, daß bei Spanndiensten nur die Hälfte, bei Handdiensten nur zwei Drittel des täglichen Preises der Lohnarbeit zu berechnen sind“.

Abg. **Wüschelberger**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Herr **Wüschelberger** hat das Wort.

Abg. **Wüschelberger**: Ich glaube, hier ist vergessen, daß auch in §. 3. hinter Art. 66. der §. 1. zu streichen ist. Das ist wenigstens bei den früheren Beschlüssen so angenommen worden.

Abg. **Wibel**: Die Bemerkung ist richtig.

Präsident: Ich schreite unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der erste Antrag geht dahin, daß in dem dritten Paragraph hinter Art. 66. des Entschädigungsgesetzes §. 1. gestrichen werde.

Abg. **Wibel**: Der Artikel hat nämlich keine Paragraphen.

Präsident: Dann bedarf es keiner Abstimmung. Ferner ist beantragt, in §. 4. sub 2. nach den Worten: „und der Hand“ hinzuzufügen: „für jede Art der Arbeit“. Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. Dann soll in §. 4. sub 2. nach den Worten: „ermittelt werden“ hinzugesügt werden: „Die Bestimmung des Art. 73. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 kommt in diesem Landestheile mit der Abänderung zur Anwendung, daß bei Spanndiensten nur die Hälfte, bei Handdiensten nur zwei Drittel des täglichen Preises der Lohnarbeit zu berechnen sind“. Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. Ich bringe jetzt den ganzen Artikel mit diesen Abänderungen zur Abstimmung und bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Art. 25. lautet:

„Die in dem Erbpachtsverhältnisse begründeten Berechtigungen des Erbverpächters sind auf den Antrag des Erbpächters nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts und der folgenden Artikel ablösbar.

Die Ablösung der Dienste kann der Erbpächter auch ohne die Ablösung der sonstigen Lasten verlangen (Art. 4.)“

Die Streichung des Absatz 2. wird wohl keiner Abstimmung bedürfen.

Abg. **Wibel**: Es ist Selbstfolge der Streichung von Art. 4., daß dies wegfällt.

Präsident: Ich bringe also Art. 25. nach Streichung des 2. Absatzes zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Zu Art. 26. sind keine Bemerkungen und Anträge gestellt. Ich bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Art. 27. lautet:

„Eine Entschädigung kann nicht gefordert werden:

- 1) für das Rückfallsrecht, wenn der Erbpächter ohne Genehmigung des Erbpächters unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügen kann,
- 2) für das Recht des Verkaufes,
- 3) für das Recht, den Gegenstand der Erbpacht unentgeltlich oder auf andere Weise einzuziehen, insbesondere wenn der Erbpächter seine Verpflichtungen nicht gehörig erfüllt, namentlich den Canon zur bestimmten Zeit nicht zahlt,
- 4) für Schreibgebühren, Stempelgebühren, Sporeln und sonstige Abgaben, welcher als eine Vergütung für



Müheverwaltung von Seiten des Erbverpächters zu betrachten sind, zu welchen Gebühren und Abgaben indeß die sogenannten Confirmations-Gebühren nicht zu rechnen sind,

- 5) für die bei Abfindungsauslobungen oder bei Altentheils-Bestimmungen zu entrichtenden Gebühren,
- 6) für die Verpflichtung, zur Eingebung einer Schuld, zur Verpfändung, zu Verkäufen und sonstigen Veräußerungen die Einwilligung des Erbverpächters einzuholen und dafür Gebühren zu entrichten.

Bis zur Aufhebung des Erbpachtsverhältnisses selbst (Art. 33.) bleiben die in diesem Artikel genannten Berechtigungen stehen.“

Berichterst. Wibel: Der Ausschuss beantragt in Uebereinstimmung mit dem früheren Landtagsbeschlusse, bei den Worten: „Confirmationsgebühren“ hinzuzufügen:

„wo sie nicht die Natur bloßer Sporteln haben.“

Präsident: Ich bringe unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung und bitte also die Herren, welche wollen, daß diese Worte eingeschoben werden, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Ich bringe jetzt den Artikel mit diesen Abänderungen zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

Angenommen.

Der Art. 28. lautet:

Die Entschädigung für die in dem Erbpachtsverhältnisse begründeten Berechtigungen besteht (Art. 16.) unter den näheren Bestimmungen und Beschränkungen des Art. 19. und Art. 30. bei Diensten in dem 20fachen, bei allen andern Berechtigungen in dem 25fachen Betrage des Geldwerths des jährlichen Reinertrages.

Berichterst. Wibel: Der Ausschuss beantragt in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des früheren Landtags als §. 2. hinzuzufügen: „Bei Grundstücken, welche

- 1) seit dem 1. Januar 1815 bis zur Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in Erbpacht gegeben sind, und
- 2) zum Ackerbau bisher benutzt, oder doch jetzt dazu bestimmt sind, und
- 3) eine Stelle von wenigstens $\frac{1}{2}$ Jück und höchstens 15 Jück Katastermaß bilden, und
- 4) zur Zeit der Eingebung in Erbpacht sich noch nicht ganz in Kultur befunden haben,

kann der Verpflichtete die Herabsetzung auf den 20fachen oder 16fachen Betrag des Geldwerths des jährlichen Reinertrages der Berechtigung beantragen. In diesem Falle ist durch 3 Sachverständige zu ermitteln und festzustellen, ob nach der Billigkeit die Entschädigung in dem 16fachen oder dem 20fachen Betrage des Geldwerths des jährlichen Reinertrages der Berechtigung bestehen soll.

§. 3. Ob die im §. 2. unter Ziffer 1. 2. 3. und 4. genannten Voraussetzungen vorhanden sind, entscheidet unter Zuziehung von Sachverständigen die Ablösungskommis-

sion. Die durch diese Entscheidung veranlaßten Kosten trägt der unterliegende Theil.

§. 4. Die Sachverständigen (§. 2.) werden Einer von dem Berechtigten, Einer von dem Verpflichteten und Einer von der Ablösungskommission erwählt. Die durch das Einschreiben der Sachverständigen entstandenen Kosten fallen dem Theile zur Last, welchem durch jene eine ihm günstigere Klasse nicht angewiesen wird, als der Gegner forderte, beziehungsweise zugestand.

Eine abermalige Ermittlung und Feststellung durch Sachverständige findet nicht Statt.“

In Folge dieses Antrages wird dann ferner beantragt: im §. 1. in der 4. Zeile hinter den Worten: „Beschränkungen des“ einzuschalten: „§. 2. so wie des“.

Präsident: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, so erkläre ich die Diskussion hierüber für geschlossen und bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin, daß dem Artikel ein 2., 3. und 4. §. hinzugesügt werde, welche so lauten:

„§. 2. Bei Grundstücken, welche

- 1) seit dem 1. Januar 1815 bis zur Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in Erbpacht gegeben sind und
- 2) zum Ackerbau bisher benutzt, oder doch jetzt dazu bestimmt sind, und
- 3) eine Stelle von wenigstens $\frac{1}{2}$ Jück und höchstens 15 Jück Katastermaß bilden, und
- 4) zur Zeit der Eingebung in Erbpacht sich noch nicht ganz in Kultur befunden haben,

kann der Verpflichtete die Herabsetzung auf den 20fachen oder 16fachen Betrag des Geldwerths des jährlichen Reinertrages der Berechnung beantragen. In diesem Falle ist durch 3 Sachverständige zu ermitteln und festzustellen, ob nach der Billigkeit die Entschädigung in dem 16fachen oder dem 20fachen Betrage des Geldwerths des jährlichen Reinertrages der Berechtigung bestehen soll.

§. 3. Ob die in §. 2. unter Ziffer 1., 2., 3. und 4. genannten Voraussetzungen vorhanden sind, entscheidet unter Zuziehung von Sachverständigen die Ablösungskommission. Die durch diese Entscheidung veranlaßten Kosten trägt der unterliegende Theil.

§. 4. Die Sachverständigen (§. 2.) werden Einer von den Berechtigten, Einer von dem Verpflichteten und Einer von der Ablösungskommission erwählt. Die durch das Einschreiben der Sachverständigen entstandenen Kosten fallen dem Theile zur Last, welchem durch jene eine ihm günstigere Klasse nicht angewiesen wird, als der Gegner forderte, beziehungsweise zugestand.

Eine abermalige Ermittlung und Feststellung durch Sachverständige findet nicht Statt.“

In Folge dieses Antrages wird dann ferner beantragt: im §. 1. in der 4. Zeile, hinter den Worten: „Beschränkungen des“ einzuschalten „§. 2. so wie des“.

Ich bringe zuerst den Antrag zur Abstimmung und dann



den ganzen Artikel. Ich bitte also diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage des Ausschusses einverstanden sind, aufzustehen. — Angenommen. — Ich bringe jetzt den Art. 28 mit den beschlossenen Abänderungen zur Abstimmung und bitte ebenfalls die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. — Angenommen. — Art. 29 lautet:

„§. 1. Ist eine unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigung oder Befreiung von einer Last oder eine ablösbare Berechtigung für sich allein oder doch nur mit anderen solchen Berechtigungen oder Befreiungen Gegenstand der Erbpacht, so soll die Entschädigung für die Ablösung der Erbpacht in keinem Falle mehr betragen, als das für jene Berechtigung oder Befreiung gesetzlich bestimmte, nach den dafür bestehenden Vorschriften zu ermittelnde, oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellte Entschädigungskapital.“

§. 2. Ist eine unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigung oder Befreiung von einer Last, oder eine ablösbare Berechtigung mit anderen Gegenständen (z. B. Ländereien, Gebäuden) in Erbpacht gegeben, so soll — sofern es nicht erhellt und die Theiligten sich gütlich nicht vereinigen — durch Sachverständige ermittelt werden, welcher Theil — welche Quote — der in dem Erbpachtverhältnisse begründeten Verpflichtungen des Erbpächters als für jene Berechtigung oder Befreiung übernommen zu betrachten ist. Für einen gleichen Theil — eine gleiche Quote — des jährlichen Werthes der sämtlichen Rechte des Erbverpächters, für welche bei der Ablösung der Erbpacht eine Entschädigung gefordert werden kann, soll diese Entschädigung in keinem Falle mehr betragen, als das für die aufgehobene Berechtigung oder Befreiung, oder die ablösbare Berechtigung gesetzlich bestimmte, nach den bestehenden Vorschriften auszumittelnde, oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellte Entschädigungskapital.

§. 3. Die Ermittlung der Quote (§. 2.) erfolgt nach dem Verhältnisse des Werthes der Berechtigung oder Befreiung zu dem Werthe der übrigen in Erbpacht gegebenen Gegenstände, und zwar zur Zeit der Aufhebung, beziehungsweise der Ablösung der Berechtigung oder Befreiung, wenn aber bei der Ablösung der Erbpacht die Berechtigung noch nicht abgelöst ist, zur Zeit der Ablösung der Erbpacht.

Berichterst. **Wibel**: Nur zu einer Redaktionsveränderung sieht sich der Ausschuss veranlaßt, die auch der frühere Landtag beschlossen hat, nämlich die Worte: „oder Befreiung von einer Last“ zu streichen, weil der Fall, daß eine Befreiung allein in Erbpacht gegeben wird, wohl nicht denkbar ist.

Präsident: Ich kann sonach den Art. mit dieser Redaktionsabänderung zur Abstimmung bringen.

Abg. v. **Thünen**: Es wäre doch wohl möglich, daß solche Fälle existiren. Ich glaube sogar einen Fall zu wissen, wo ein Kanon bloß allein aufgelegt ist für Befreiungen, wo statt der Abgabe ein bestimmter Kanon gesetzt ist.

Abg. **Wibel**: Würde da aber nicht auch etwas anders zugleich mit der Befreiung Gegenstand der Erbpacht sein,

nämlich die Grundstücke, von denen die Abgaben oder der Kanon zu entrichten sind?

Abg. v. **Thünen**: Ich habe den Kontrakt nicht gelesen, es soll aber darin stehen: „zu einem Kanon von einem Thaler.“

Abg. **Wibel**: Dann würde aber ein Grundstück nebenher in Erbpacht gegeben sein müssen, damit von Erbpacht die Rede sein kann.

Abg. v. **Thünen**: Ja, ein gekauftes, von einer andern Herrschaft damals gekauftes, worauf statt Abgabe ein Kanon von einem Thaler gesetzt ist.

Abg. **Pancrag**: Ich glaube, wenn ein solcher Fall vorliegt, wie Herr v. Thünen sagt, so würde das eine Verpflichtung sein, die auf Grund und Boden lastet, aber keineswegs eine Erbpacht, dann würde dieses fallen unter Art. 16. und nicht hierher.

Präsident: Die Diskussion über Art. 29 ist geschlossen. Ich bringe, da es zur Frage gestellt ist, ob hier bloß eine Redaktionsverbesserung vorliege, die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung. Sie gehen dahin, daß in §. 1. die Worte: „oder Befreiung von einer Last“, ferner die Worte: „oder Befreiungen“, und dann endlich die Worte: „oder Befreiung“ gestrichen werden. Die Herren, welche die Streichung wollen, bitte ich aufzustehen. — Ist angenommen. Ich bringe jetzt den Artikel mit der Streichung zur Abstimmung, und bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. — (Der Artikel wird angenommen.) Zu den Art. 30., 31., 32. und 33 sind keine Anträge gestellt. Ich bitte die Herren, welche die Art. 30. bis 33. incl. annehmen wollen, aufzustehen. — Die Art. werden angenommen.

Art. 34 heißt:

„Auf Grundheuer-, Erbenzins- und Meier-Verhältnisse, so wie auf ähnliche erbliche Verleihungen und auf Uebertragungen zum Eigenthum mit vorbehaltenen Grundlasten, sollen die Bestimmungen der Art. 25 bis 33 auch Anwendung finden, soweit die Verhältnisse deren Anwendung gestatten.“

Berichterst. **Wibel**: Der Ausschuss beantragt, wie auch der vorige Landtag beschlossen hat, an den Schluß des Artikels hinzuzufügen: Auf die der münsterschen Erbpachtordnung vom 21. Sept. 1783 unterworfenen Verhältnisse finden dieselben keine Anwendung.“

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bitte ich die Herren, welche wollen, daß der Art. 34 den Zusatz erhalte:

„Auf die der münsterschen Erbpachtordnung vom 21. Sept. 1783 unterworfenen Verhältnisse finden dieselben keine Anwendung“

aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Ich bringe den Art. mit dieser Abänderung zur Abstimmung und bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. — Ist angenommen. — Zum Art. 35. sind keine Anträge gestellt. Ich bitte die Herren, welche den Art. 35 annehmen wollen, aufzustehen. (Der Art. wird angenommen.)

Art. 36 lautet:

§. 1. „Zur Sicherung der Entschädigungssumme hat der Be-



rechtigte eine gesetzliche Spezial-Hypothek an der verpflichteten Stelle oder den verpflichteten Grundstücken. Die Wirksamkeit dieser Hypothek gegen Dritte ist durch die Inrossation bedingt, zu welcher die Einwilligung des Schuldners (Verpflichteten) nicht nöthig ist. Erfolgt die Inrossation innerhalb 4 Wochen, von dem Tage der Urkunde (Art. 35. §. 1.), wenn aber letztere der Bestätigung bedarf (Art. 35. §. 2.) von dem Tage der Zustellung dieser Bestätigung an gerechnet, so hat die Hypothek den Vorzug vor allen ältern General- und Spezial-Hypotheken, so wie antichretischen Pfandrechten. Das aus dieser Inrossation erworbene Recht erstreckt sich stillschweigend auch auf die nach Art. 20. nachzuzahlenden Gefälle.

§. 2. In Betreff der Sicherung des zum Zweck der Zahlung der Entschädigungssumme angelegenen und verwandten Kapitals treten die Vorschriften des Art. 86. §. 1. und Art. 87. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 ein.

§. 3. Mehrere nach den Bestimmungen des §. 1. und §. 2. bevorzugte Hypotheken haben ohne Rücksicht auf das Alter der Inrossation gleiche Rechte gegen einander.

§. 4. Die Kosten der Inrossation fallen dem Verpflichteten zur Last."

Berichterst. **Wibel**: Der Ausschuss beantragt und der frühere Landtag hat beschlossen, in der 11. Zeile dieses Artikels hinter dem Worte „Bestätigung“ zu setzen: „an den Berechtigten.“

Präsident: Ich bitte die Herren, welche den Art. 36 mit dieser Abänderung, daß in der 11. Zeile hinter dem Worte „Bestätigung“ zugesetzt werde: „an den Berechtigten“ annehmen wollen, aufzustehen. — Ist angenommen. Zu den Artikeln 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. u. 55. sind keine Anträge gestellt. Ich bitte also die Herren, welche die Art. 37 bis 55 incl. annehmen wollen, aufzustehen. — Sie sind angenommen.

Art. 56 heißt:

„Das Verfahren ist das im Art. 118 bis Art. 133 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktbr. 1849 vorgeschriebene, unter den näheren Bestimmungen des Art. 57.“

Berichterst. **Wibel**: Der Ausschuss hat beantragt und der frühere Landtag beschlossen hinzuzufügen: „und 58“ der Deutlichkeit halber.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche den Artikel mit der bemerkten Abänderung annehmen wollen, aufzustehen. — Ist angenommen.

Art. 57 lautet:

„§. 1. Der Antrag auf Ablösung (Art. 12., Art. 25.) oder auf Verwandlung (Art. 7., Art. 10.) ist schriftlich oder mündlich bei der Ablösungs-Kommission zu erheben.

§. 2. Der Antrag muß

- 1) die berechtigten und verpflichteten Personen,
- 2) die berechtigten oder verpflichteten Güter oder Grundstücke,
- 3) die Lasten, welche abgelöst oder verwandelt werden sollen,

4) bei der Ablösung der Erbpachten — die in Erbpacht gegebenen Gegenstände (Grundstücke, Gebäude, Berechtigungen) und die in den Erbpachtsverhältnissen begründeten Rechte des Erbverpächters angeben und sind die betreffenden Urkunden anzulegen.

§. 3. Der Antrag kann nach dem in Gemäßheit des Art. 119 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Okt. 1849 vorgekommenen Termine nur mit Einwilligung des Gegners wieder zurückgenommen werden.“

Berichterst. **Wibel**: Der Ausschuss beantragt in Uebereinstimmung mit den frühern Beschlüssen, in der vorletzten Zeile des §. 2 zu dem Worte: „betreffenden“ einzuschalten: „im Besitze des Antragstellers sich befindenden Urkunden.“

Präsident: Ich kann gleich den Art. 57 unter dieser Abänderung zur Abstimmung bringen, und bitte die Herren, welche den Artikel mit der Abänderung, d. h. am Schlusse des §. 2 statt „betreffenden“, „sich im Besitze des Antragstellers befindenden Urkunden“, zu sagen, annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. — Zu §. 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 sind keine Anträge gestellt. Ich bitte also die Herren, welche die Art. 58 bis 65 inclusive annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. — Wir kommen jetzt zur Anlage A. Es heißt Art. 1 dieser Anlage:

„Die Preisermittelungskommission besteht:

1) im Herzogthum Oldenburg:

aus einem sachkundigen Eingesehenen eines jeden Amtes und der Städte Oldenburg und Jever;

2) im Fürstenthum Lübel:

aus einem sachkundigen Eingesehenen eines jeden der beiden Ämter und der Stadt Eutin.“

Abg. **Wibel**: Der Ausschuss beantragt unter 1 in der vorletzten Zeile hinter den Worten: „jeden Amtes“ zu setzen: „der Kreise Oldenburg, Delmenhorst, Neuenburg, Dvelgönne und Jever“, weil nämlich für die Münsterschen Kreise Behta und Kloppenburg eine Bestellung solcher Sachverständigen nicht nöthig thut, indem dort die feste Taxe besteht.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche wollen, daß im §. 1 nach den Worten: „eines jeden Amtes“ die Worte gesetzt werden: „der Kreise Oldenburg, Delmenhorst, Neuenburg, Jever und Dvelgönne“, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. — Ich bringe jetzt den Artikel mit dieser Abänderung zur Abstimmung, und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. — Art. 2 lautet:

„Die Mitglieder der Preisermittelungskommission werden gewählt:

1) im Herzogthum Oldenburg:



von den Amtsausschüssen, beziehungsweise dem Stadtrathe in Oldenburg und Ferver;

2) im Fürstenthum Lübek: von 12 Eingefessenen aus jedem der Ämter Gutin und Schwartau und aus der Stadt Gutin, welche jedes Amt, beziehungsweise der Stadtmagistrat zu Gutin zur Vornahme dieser Wahl bezeichnet und zusammentreten läßt.“

Abg. Wibel: Der Ausschuß beantragt, und der vorige Landtag hat beschlossen, unter 2 zu setzen statt der Fassung des Entwurfs: „im Fürstenthum Lübek von den zu den Wahlen zum letzten Landtage ernannten Wahlmännern.“

Präsident: Ich bringe, unter Annahme des Schlusses diesen Artikel mit der beantragten Abänderung zur Abstimmung und bitte die Herren, welche den Artikel annehmen wollen, mit der Abänderung, daß es unter 2 heiße: „von den zu den Wahlen zum letzten Landtage erwählten Wahlmännern“, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. — Zu Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 sind keine Anträge gestellt. Ich bitte also die Herren, welche die Art. 3 bis 9 inclus. annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Abg. Wibel: Ich habe der Versammlung noch zu berichten, daß die hohe Staatsregierung mit einem Schreiben vom 20. Dezember auch die Tabellen über die Berechnung der Antrittsgelder, vollständig ausgerechnet, hat vorlegen lassen, worin auch die Kolonne des halben Falles jetzt vollständig durchgerechnet ist, so daß die Anlage B des Gesetzes gleichfalls vollständig vorliegt.

Präsident: Damit hätten wir die Berathung in erster Lesung beendigt.

Abg. Wibel: Darf ich noch einmal das Wort erbitten? Im Namen des Ausschusses muß ich der Versammlung mittheilen, daß die erste Lesung dieses Gesetzes hiermit leider doch wohl noch nicht beendet sein wird, indem der Ausschuß noch einige Abänderungen beantragen zu müssen sich genöthigt gesehen hat, die in seinem zweiten nachträglichen Berichte so eben erst in ihre Hände gelangt sind und deshalb heute wohl nicht berathen werden können. Ich möchte dennoch vorschlagen, daß die Versammlung dieselben in die erste Lesung mit aufnehme. Es sind zwar der Mehrzahl nach nur den deutlicheren Ausdruck betreffende Anträge, aber einer ist doch dabei, der in das Wesen eingreift, und wenn zwischen der ersten und zweiten Lesung des Gesetzes eine Konferenz mit der Staatsregierung eintreten soll, so würde es dem Ausschusse doch sehr wünschenswerth erscheinen, erst die Ansicht der Versammlung zu kennen, ehe er mit dem Staatsministerium konferirt. Ich möchte aber beantragen, obgleich dieser zweite Bericht erst heute in Ihre Hände gelangt ist, daß beschlossen würde, ihn morgen schon auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Da der Ausschuß noch einen nachträglichen Bericht einzubringen hat, so ist die erste Lesung nicht be-

endigt, sondern wir werden die Fortsetzung in der nächsten Sitzung vorzunehmen haben, sofern die Herren, nachdem sie diese Anträge gelesen, keine Bedenken dagegen erheben, in welchem Falle ja die Versammlung die Weiteraussetzung und Abänderung der E. D. beschließen kann. — Es sind während der Sitzung eingegangen die Akten des 19. Wahlkreises und wird der Herr Berichterstatter den Bericht sofort erstatten.

Abg. Jansen II.: Soweit die Akten bisher aus dem 19. Wahlkreise vorlagen, ist schon darüber referirt. Es war nur eine Nachwahl für den inzwischen wieder abgegangenen gewählten Wehage nothwendig, und ist in dieser zweiten Wahl am 28. Dezember von 47 erschienenen Wahlmännern Anton Lehmkuhl, Mühlenbesitzer in Lönigen, mit 29 Stimmen gewählt, hat also absolute Stimmenmehrheit erhalten. Da weiter kein Formfehler vorgefallen ist, so beantragt der Ausschuß: diesen Anton Lehmkuhl für legitimirt zu erklären.

Präsident: Ich bitte unter Annahme des Schlusses die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, daß der Abg. Lehmkuhl für legitimirt erklärt werde, beistimmen wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. Der Abgeordnete Lehmkuhl hat seinen Sitz in der Versammlung eingenommen und wird den im Staats-Grundgesetz vorgeschriebenen Eid zu leisten haben. Ich frage den Abgeordneten Lehmkuhl: Schwören Sie folgenden Eid: „Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren, und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrückichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!“ (Der Abgeordnete Lehmkuhl leistet den Eid.) Ich mache den Herren bekannt, daß der Abgeordnete Gräpel der zweiten, Groner der vierten, Böcking der dritten, Tappenberg der fünften, Lindemann der zweiten und Lehmkuhl der fünften Abtheilung zugetheilt sind. M. H.! Ich habe noch folgende Erklärung Ihnen zu machen. Der dritte allgemeine Landtag hat in Veranlassung eines Antrags des Abg. Mölling auf Bericht des Abtheilungsausschusses in seiner 15. Sitzung (senogr. Bericht S. 261 und 287) folgenden Beschluß gefaßt: Im Staats-Grundgesetz Art. 160 Nr. 2, Zeile 6 u. 7 zwischen den Worten „Staatsgrundgesetzes — nicht“ einzuschalten „oder des Wahlgesetzes“, so daß besagter Artikel also künftig zu lauten hätte: 2) „bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche — eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder Wahlgesetzes nicht enthalten.“ Durch diesen Beschluß hat der gedachte Antrag seine Erledigung noch nicht gefunden, vielmehr wird es nach Art. 242 des Staatsgrundgesetzes darauf ankommen, ob der jetzige Landtag denselben wiederholen oder ablehnen will. Aus diesem Grunde habe ich die Angelegenheit wieder aufnehmen zu müssen geglaubt, und verweise sie an die Abtheilungen, welchen ich diese Mittheilung zugehen lassen werde. Zwar könnte es sich fragen, ob es nicht des erneuerten Antrags bedürfe, aber auch diese Frage mag der Beurtheilung der Abtheilung unterstellt bleiben. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde ich



demgemäß verfahren. Ich habe noch das Ersuchen zu stellen an die Vorstände der Abtheilungen, in ihren Abtheilungen nunmehr zur Berathung zu bringen 1) die Vorlage wegen des Gesetzentwurfs über Anwendung der Gesetze wegen Desertion, 2) die Frage wegen Art. 160 des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche dieselben, die Berichterstatter zum Abtheilungs-Ausschuß abzuordnen, über das Gesetz die Anwendung der Desertionsgesetze betreffend auf Montag Abend 8 Uhr nach Ritterhof und über den zweiten Gegenstand, Dienstag Abend ebendahin. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung würde bestehen 1) aus dem Bericht des Ausschusses über die von der Staatsregierung beantragten Abänderungen zum Entschädigungsgesetz, der bereits gestern vertheilt worden ist; dann aus dem heute erst vertheilten, den Herren noch nicht zur Einsicht gelangten Berichte, die nachträglichen Zusätze zum Ablösungsgesetz betreffend; 3) aus dem Bericht des Ausschusses für die Abänderungen der Geschäftsordnung.

Im Uebrigen hat der Abgeordnete Mölling in Beziehung auf die Tagesordnung noch das Wort.

Abg. Mölling: Ich verzichte auf's Wort. Ich wollte nämlich in Beziehung auf das, was vom Herrn Präsidenten bemerkt worden ist, daß das Wahlgesetz einen Theil des Staatsgrundgesetzes bilde, denselben Antrag stellen. Ich stelle aber jetzt noch das Ersuchen an die Herren Vorstände der Abtheilungen, diesen Gegenstand nach Möglichkeit zu beschleunigen, da in der gegenwärtigen Zeit, wo ein Wahlgesetz nach dem andern vernichtet wird, die Volksvertretungen in den einzelnen Staaten nicht genug bemüht sein können, sich ihre Wahlgesetze, wie sie es nur irgend vermögen, zu sichern.

Präsident: Die nächste Sitzung ist morgen 10 Uhr. Die Tagesordnung ist die verkündete. Wir gehen jetzt zur geheimen Sitzung über.

(Schluß der öffentlichen Sitzung circa 1 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Böckel.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

